

**Bekanntgabe**

an den Bau- Umwelt- und Werksausschuss

**Bachüberweg an der Landesgrenze im Brunntal; Schreiben des Landkreises**

Wie in der B 103/08 mitgeteilt, ist in Abstimmung mit der Gemeinde Beendorf ein Wasserrechtsantrag für den Bachüberweg gestellt worden. Zwischenzeitlich hat der Landkreis Helmstedt das nachstehend zur Kenntnis gegebene Anhörungsschreiben zugesandt, in dem für die von uns gewählte - mit veranschlagten 8.000 € sehr kostengünstige - Möglichkeit, Hochwasserschutz und Überweg zu kombinieren, keine Genehmigung in Aussicht gestellt wird. Die vom Landkreis alternativ angeregte Kombination einer Brücke mit einem verstellbaren Wehr am Fundament wäre aufgrund der maroden Substanz der vorhandenen Brückenpfeiler, der langen Stützweite und des schwierigen Baufeldes nur mit erheblich höheren Baukosten (> 50.000 €) zu realisieren, sodass sie unter den gegebenen Bedingungen keine Aussicht auf Realisierung hat. Die Gemeinde Beendorf ist von der Verwaltung über den aktuellen Sachverhalt informiert worden und Herr Bürgermeister a. D. Friedrichs hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er in dieser Angelegenheit ein Gespräch mit Herrn Landrat Kilian suchen wird.

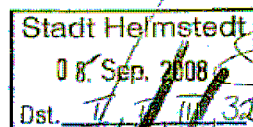
Der vom Landkreis gesetzte Termin für eine Rückäußerung ist auf unsere Bitte vorerst bis zum 31.10.2008 verlängert worden. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens wird berichtet.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt  
Markt 1  
38350 Helmstedt



Amt:  
Umweltamt  
Kreishaus: 8  
Hausadresse:  
Ch.-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt  
Bearbeitet von:  
Herrn Biskup  
E-Mail  
j01.biskup@landkreis-helmstedt.de  
Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr  
(Vermittlung) 05351/1210  
(Telefax) 05351/121-2605  
(bei Antwort bitte angeben)  
Mein Zeichen Datum  
16-6686-02-10 (175) 05.09.2008

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
23.07.08

Durchwahl  
05351/121-2527

Betreff  
**Antrag vom 23.07.08 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 91 NWG für die Herstellung eines Überwegs mit Durchlass über den Holzmühlengraben in Bad Helmstedt**

**hier: Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.07.2008 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung nach § 91 NWG für die Errichtung einer baulichen Anlage im Holzmühlengraben in Bad Helmstedt beantragt.

Anstelle der ehemaligen Brücke über das Gewässer, die nach Ihren Angaben aufgrund mangelnder Standsicherheit im Jahre 2007 abgebaut wurde, soll nun ein Überweg in Form eines Rohrdurchlasses (DN 600) mit entsprechender Deckschicht errichtet werden, um auf diese Weise die vormals bestehende Wegeverbindung auf dem alten „Knüppeldamm“ an der Landesgrenze wieder herzustellen. Die alten aufgemauerten Fundamentpfeiler der Brücke wurden aus Kostengründen vor Ort belassen und sollen in die neue Anlage integriert werden.

Der vorgesehene Standort der Anlage befindet sich in einem aus Naturschutzsicht sehr sensiblen Bereich. Die für die Maßnahme beanspruchte Fläche liegt zum einen im Landschaftsschutzgebiet Lappwald, andererseits liegt sie auch in einem nach § 28 a NNatG besonders geschützten Biotop.

Die Errichtung der Anlage in der hier beantragten Form verstößt gegen Verbotsvorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO), insbesondere gegen das Verbot der Entnahme oder Beschädigung von wildwachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen. Ebenso ist die Maßnahme von einer Erlaubnis nach der LSGVO abhängig, weil

- 2 -

- es sich um die Errichtung bzw. wesentliche äußere Veränderung einer baulichen Anlage handelt,
- zur Durchführung der Maßnahme Bodenbestandteile sowohl entnommen als auch eingebracht werden müssen,
- es sich um eine wesentliche wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahme (und nicht um die Unterhaltung einer bestehenden Anlage) handelt.

Diese o. g. Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte sind nur überwindbar, wenn Ihrerseits entsprechende Gründe, die für die Maßnahme sprechen, vorgetragen werden und diese Gründe im Rahmen einer Abwägung gegen naturschutzfachlich relevante Gründe höher zu bewerten sind.

Ferner soll die Anlage in einem Bereich errichtet werden, der ein besonders geschütztes Biotop darstellt. Es handelt sich dabei um einen Auwaldbereich in bis zu 40 m breiter Bachau auf zeitweise quelligem, nährstoffreichem, teilweise entwässertem Auenboden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind verboten. Im vorliegenden Fall entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Fließgewässer. Gründe für die Erteilung einer Ausnahme vom Beeinträchtigungsverbot liegen nicht vor.

Entgegen der Annahmen im Erläuterungsbericht, dass durch die Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt, ist hier allein auf die mit dem Durchlass einhergehende Verrohrung des Fließgewässers auf einer Länge von ca. 5 bis 7 m hinzuweisen, mit seinen vielfältigen negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Lebensgemeinschaften im Fließgewässer. Ein Ausgleich für diese Beeinträchtigungen ist nicht möglich. Es sind keine vorgelegten Belange erkennbar, die den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Somit ist die Maßnahme im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung unzulässig.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Zustimmung zu dem Vorhaben in der vorgestellten Art und Weise in Aussicht gestellt werden. Die beantragte Bauweise des Überwegs mit Durchlass widerspricht in jedem Fall ökologischen Gesichtspunkten eines naturnahen Fließgewässers.

Da sich am gleichen Standort bisher eine Brücke befunden hat, kann aus naturschutzrechtlichen Gründen lediglich ein Antrag auf Wiederherstellung einer Brücke in gleicher oder der alten Brücke sehr ähnlichen Bauweise Aussicht auf Erfolg haben. Wie Ihnen bei unserem gemeinsamen Ortstermin am 25.08.08 erläutert wurde, könnte beispielsweise der Fußgängerüberweg als Holzbrücke in offener Bauweise unter Einbeziehung der vorhandenen Fundamentpfeiler konzipiert werden. Sofern überhaupt erforderlich, wäre für den Hochwasserschutz in Beendorf ein bewegliches Wehr am Fundamentpfeiler (vor der Brücke) denkbar. Diese Maßnahmen wären nicht als Totverbau des Gewässers anzusehen und würden dem Minimierungsgebot Rechnung tragen.

Bevor ich den Ablehnungsbescheid erlasse, gebe ich Ihnen die Gelegenheit sich bis zum **30.09.08** zur Sache schriftlich zu äußern. Insbesondere, ob Ihrerseits eine Überarbeitung des Antrags in eine genehmigungsfähige Form oder eine Rücknahme des Antrags angedacht ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
(Biskup)